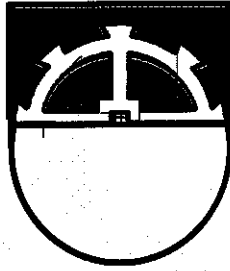


EINWOHNERGEMEINDE DEISSWIL



Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Gemeinde Deisswil erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Strom VG, SR 734.7), folgendes Reglement:

Art. 1 Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Die Genossenschaft Elektra Jegenstorf (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

Art. 2 Konzessionsabgaben für die Elektroversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe gemäss Abs. 1 beträgt mindestens 0.5 Rp/kWh und maximal 1.2 Rp/kWh der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Abgabe beträgt maximal Fr. 400.- pro Messpunkt und Jahr.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgaben im Rahmen von Abs. 2.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 06. Dezember 2021 hat dieses Reglement angenommen.

Namens der Gemeinde Deisswil

Der Präsident

Theo Bühlmann

Die Gemeindegeschreiberin

Susanne Stettler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger vom 05.11.2021 ordentlich publiziert.

Gemeindeschreiberin

Susanne Steffler

